

Vertikale und horizontale Bewertung  
der  
Unterlagen Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Gesundheits- und  
Sozialwesen  
in  
Baden-Württemberg  
(Regierungspräsidium Abteilung 2)

Dokumentation

Stand: Oktober 2012

**Abkürzungsverzeichnis und Siglen:**

A – archivwürdig

B – bewerten

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

HWK - Handwerkskammer

G – Gemeinde

LB – Landeskreditbank (L-Bank)

RP – Regierungspräsidium

UVB – Untere Verwaltungsbehörde(n)

V – vernichten

WM – Wirtschaftsministerium

## Raumordnung

Beim Aufgabengebiet Grundsätzliches werden in der Regel Erlasse und sonstige Verordnungen zur Kenntnis genommen. Es entstehen hier keine eigenständigen Unterlagen.

Genehmigungsverfahren bei Freileitungen: Das RP ist Ausgangsinstanz, Stellungnahmen aller Beteiligten fließen im RP zusammen. Streitigkeiten sind hier dokumentiert (z.B. bei der Strecke Tuttlingen). Akten (Einzelfälle) sind nach der Strecke geordnet.

Raumordnungsverfahren: Das RP ist allein zuständig, kein Unterbau vorhanden. Alle Stellungnahmen fließen beim RP zusammen, das unter Umständen weitere Gutachten einholt. Der verwaltungsintern verbindliche Raumordnungsbeschluss wird vom RP erlassen. Pro Jahr sind etwa 3-4 Verfahren anhängig. Pro Objekt entstehen mit Anlagen circa 1-2 lfd. m Akten. Raumordnungsverfahren sind wichtige Verfahren, Genehmigungsverfahren ohne Raumordnungsbeschluss werden ebenfalls beim RP behandelt.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung bei Bauleitplan- und Landschaftsplanverfahren und aufgrund von Raumordnungsklauseln sowie Zielabweichungsverfahren gibt das RP als Träger öffentlicher Belange seine Stellungnahme bei Flächennutzungsplänen der großen Kreisstädte ab. Diese Stellungnahme fließt in die Akte der jeweiligen großen Kreisstadt ein, bei der deshalb die aussagekräftigste Überlieferung entsteht. Zielabweichungen werden vom RP festgestellt, das WM entscheidet. Daher sind diese Unterlagen beim RP nicht archivwürdig.

Mitwirkung in Gremien grenzüberschreitender Zusammenarbeit: Das RP Freiburg wirkt in der Oberrheinkonferenz mit, die eine eigene Geschäftsstelle in Kehl unterhält. Die archivische Zugehörigkeit dieser Stelle ist nicht eindeutig. Daher sind die Unterlagen beim RP Freiburg zu bewerten.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht, Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden und Mitwirkung bei der Fortschreibung der Regionalpläne in der Region entstehen die maßgeblichen Akten nicht beim RP, sondern bei den Regionalverbänden.

Grundlage der Raumbeobachtung ist ein automatisiertes Raumordnungskataster (AROK). In die vom Landesvermessungsamt gelieferten Karten werden die Raumordnungsverfahren eingetragen. Bislang mechanische Führung, elektronische Führung ist geplant.

### Bewertung

RP: V (Grundsätzliches)  
B (Freileitung, einige wenige Beispiele)  
A/B (Raumordnungsverfahren)  
V (Verfahrensbeteiligung)  
B (Gremien grenzüberschreitender Zusammenarbeit)  
V (Fortschreibung Regionalpläne)  
V (AROK)

## Baurecht

Das RP ist Widerspruchsstelle (circa 700 Fälle pro Jahr beim RP Freiburg). Ergänzende Überprüfungen durch das RP sind möglich, alle maßgeblichen Unterlagen fließen jedoch in die Akten der unteren Verwaltungsbehörden ein. Das RP ist dann Baurechtsbehörde, wenn eine Gemeinde oder eine der Gemeinde nachstehende Baugenossenschaft den Antrag stellt und ein Widerspruch vorliegt. Die Pläne werden jedoch nicht im RP verwahrt.

### Bewertung

RP: V (Widerspruchsverfahren)

### **Bauleitplanung**

Die Flächennutzungspläne der großen Kreisstädte werden im RP genehmigt. Das RP ist als Träger öffentlicher Belange nur Beteiligter.

| <b>Bewertung</b> |   |
|------------------|---|
| RP:              | V |

### **Bauordnung und Bautechnik, vorbeugender baulicher Brandschutz**

Das RP ist bei allen Punkten lediglich Widerspruchsbehörde oder Berater der unteren Baurechtsbehörden.

| <b>Bewertung</b> |   |
|------------------|---|
| RP:              | V |

### **Stadtsanierung**

Grundsätzliche Angelegenheiten sind beim WM zu greifen. Auch die Aufstellung der einzelnen Programme erfolgt durch das WM, das RP unterbreitet hierzu Vorschläge. Beim städtebaulichen Erneuerungsprogramm werden die einzelnen Anträge von den Gemeinden beim RP eingereicht. Das RP unterbreitet dem WM anhand der eingegangenen Anträge konkrete Vorschläge, die Entscheidung über einzelne Förderungen im Rahmen des städtebaulichen Erneuerungsprogramms obliegt jedoch dem WM. Das RP verteilt anschließend nur die Bescheide. In den Unterlagen des RP finden sich daher nur Antrag und Bewilligung. Dazu wird wegen der Rechnungsprüfung eine Auszahlungsakte angelegt. Die einzelnen Maßnahmen sind im Rahmen der Gemeindeunterlagen am besten dokumentiert. Daher kommt den dort entstandenen Unterlagen bleibender Wert zu.

Auch bei Sanierungsförderungen gibt das RP lediglich eine Stellungnahme ab, die Entscheidung obliegt auch hier dem WM. Die Statistik geht in den Jahresbericht des RP ein.

| <b>Bewertung</b> |   |
|------------------|---|
| RP:              | V |
| G:               | B |
| WM               | B |

### **Wirtschaftsförderung**

Der Wirtschaftsbeauftragte der Regierungspräsidenten fungiert als Zuarbeiter für den Regierungspräsidenten. Unterlagen entstehen hier kaum. Im Rahmen der Tourismus-Infrastruktur-Förderung werden einzelne Projekte gefördert. Die einzelnen Gemeinden reichen beim RP ihre Anträge ein. Das RP erstellt eine Prioritätenliste, anhand derer das WM entscheidet. In der Regel hält sich das WM an die vom RP aufgestellte Prioritätenliste. Die Auszahlung der Förderung erfolgt über die L-Bank.

| <b>Tourismus-Infrastruktur-Förderung – Einzelfälle</b>                                                                                                           |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Normale Förderakte mit Antrag der Gemeinde; Pläne und Skizzen; Stellungnahmen; gegebenenfalls Änderung bzw. Erweiterung des Antrags; Bewilligung bzw. Ablehnung. |  |

Bewertung: Bei der einzelnen Gemeinde besser und in größerem Zusammenhang dokumentiert.

Bei der einzelbetrieblichen Förderung durch die L-Bank erfolgt durch die Abgabe einer Stellungnahme nur eine Mitwirkung des RP.

Beim Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum findet eine Vorentscheidung auf der Kreisebene statt. Beim RP arbeitet das Referat 22 eng mit dem Referat 32 zusammen. Nach außen hin tritt eher das Referat 32 in Erscheinung. Die Abwicklung erfolgt über die L-Bank. Beim Referat 22 entsteht keine aussagekräftige Akte.

Interkommunale Gewerbe- und Industriebetriebe werden im Rahmen der industriellen Erschließung gefördert. Die Abwicklung erfolgt über die L-Bank.

Im Rahmen der Förderprogramme der Europäischen Union fallen beim RP keine Unterlagen an.

Die Prädikatisierung von Kur- und Erholungsorten liegt beim RP, das hier über entsprechende Anträge entscheidet. Pro Jahr ist mit 2-3 Verfahren zu rechnen.

#### **Kur- und Erholungsorte – Einzelfälle**

Formloser Antrag der Gemeinde auf Anerkennung als Kurort; zahlreiche Gutachten (z.B. Klimagutachten, Klimabestätigung bzw. Überprüfung des Aerosols); Prospekte der Gemeinde; Zeitungsausschnitte.

Bewertung: Obwohl alle Unterlagen auch bei der Antrag stellenden Gemeinde vorhanden sind, kommt den beim RP geführten Unterlagen aufgrund ihres komprimierenden Charakters bleibender Wert zu.

Im Rahmen der Arbeits- und Berufsförderung erfolgt die Priorisierung der eingegangenen Anträge durch das RP. Das WM entscheidet hier. Träger der Maßnahmen sind in der Regel einzelne Gemeinden.

Bei dem sogenannten Förderinformationssystem handelt es sich um ein verwaltungsinternes EDV-Hilfsmittel.

#### **Bewertung**

RP: V (Tourismus-Infrastruktur-Förderung: besondere Projekte)  
V (einzelbetriebliche Förderung durch LB)  
V (Entwicklungsprogramm ländlicher Raum)  
V (Förderung industrieller Erschließung)  
V (Förderprogramme der Europäischen Union)  
A (Prädikatisierung von Kur- und Erholungsorten)  
B (Arbeits- und Berufsförderung)  
G: B  
LB: B (einzelbetriebliche Förderung durch LB)  
B (Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum)  
WM: V

#### **Wohnungswesen**

Im Rahmen der inzwischen ausgelaufenen Wohnungsbauförderung stellten einzelne Gemeinden einen Antrag. Die einzelnen Projekte sind bei den Gemeinden besser dokumentiert.

#### **Wohnungsbauförderung – Einzelfälle**

Antrag der Gemeinde; Pläne und Skizzen; Stellungnahmen; gegebenenfalls Änderung bzw. Erweiterung des Antrags; Bewilligung bzw. Ablehnung.  
Bewertung: Bei der einzelnen Gemeinde besser und in größerem Zusammenhang dokumentiert.

Im Rahmen der Fach- bzw. Rechtsaufsicht gibt das RP im wesentlichen nur Erlasse an untergeordneten Dienststellen weiter.

#### **Bewertung**

RP: V  
G: B (Wohnungsbauförderung)

#### **Gewerberecht**

Bei der Fachaufsicht über die Gewerbebehörden in schwierigen Fragen werden die grundsätzlichen Erlasse usw. mit zugehörigen Schriftwechsel dokumentiert. Insgesamt fällt kaum Material an, das archivwürdig ist. Die Owi-Verfahren werden inzwischen von jedem Referat selbständig bearbeitet. Diese Kompetenz wurde früher vom Referat 14 (Polizei) wahrgenommen. Nur in Ausnahmefällen ist der eine oder andere vom RP zu benennende Fall auszuwählen. Bei den Widerspruchsverfahren gilt das für das RP übliche Verfahren der Aktenbearbeitung: Der gesamte Vorgang liegt anschließend in aussagekräftiger Form bei den UVBs.

Im Rahmen des Gaststättengesetzes wird in den Akten die Fachaufsicht über die Gaststättenbehörden dokumentiert. Vereinzelt Anfragen der Behörden zur Durchführung bestimmter Vorschriften werden beantwortet (z.B.: Ist Milch ein "gängiges" nichtalkoholisches Getränk?). Alle Widerspruchsverfahren aus diesem Bereich werden hier abgewickelt. Typisches Widerspruchsverfahren des RP.

#### **Widerspruchsverfahren im Rahmen des Gaststättengesetzes – Einzelfälle**

Typische Widerspruchsakte.

Bewertung: Nur Übernahme einiger besonderer Fälle bzw. "berühmter/berühmter" Personen. Die Dicke der Akte kann ein Übernahmekriterium sein.

Im Rahmen des Vereinsrecht nach BGB überwacht das RP die Vereine nach BGB (nicht zu verwechseln mit Vereinen nach Vereinsgesetz). Es handelt sich in der Regel um "wirtschaftliche" Vereine wie zum Beispiel Vertriebsgenossenschaften, Erzeugergemeinschaften. Diese Vereine existieren teilweise seit dem 19. Jahrhundert. Das RP genehmigt und überwacht. Es kann die Rechtsfähigkeit entziehen. Die Vereine sind berichtspflichtig sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht (Bilanzen) als auch in personeller (Personalveränderungen). Das RP ist die einzige staatliche Stelle, bei der Unterlagen zu diesen Vereinen existieren.

#### **Bewertung**

RP: B (Owi-Verfahren: nur in begründeten Ausnahmen 1-2 besondere Fälle)  
V (Widerspruchsverfahren)  
V (Gaststättengesetz)  
A (Vereinsrecht nach BGB)  
UVB: B (Widerspruchsverfahren: besondere Fälle)

## **Handwerks- und Gewerberecht**

Im Rahmen der Aufgabe Gewerbeuntersagung und Ladenschlussgesetz fungiert das RP als Widerspruchsbehörde. Zur Entscheidung erhält das RP die Unterlagen der UVB. Nach Abschluss des Verfahrens gegen diese Unterlagen wieder an die UVB zurück.

### **Gewerbeuntersagung – Einzelfälle**

Widerspruch gegen die Gewerbeuntersagung; Stellungnahmen; Korrespondenzen mit Rechtsanwälten.

Bewertung: Nur Übernahme einiger besonderer Fälle bzw. "berühmter/berühmter" Personen. Die Dicke der Akte kann ein Übernahmekriterium sein.

Kompetenzen im Rahmen des Sonn- und Feiertagsgesetzes waren vor der Umorganisation in Referat 14 (Polizei) angesiedelt. Zwar ist die Kompetenz des RP wie in anderen Bereichen "nur" Fachaufsicht und Widerspruchsbehörde, da aber die Antragsteller beziehungsweise Beaufsichtigten die Kommunen sind, bedeutet der Verwaltungsakt des RP ein direktes Eingreifen. In den Unterlagen des RP sind vor allem die strittigen Fälle dokumentiert. Angesichts der jahrzehntelangen politischen Debatte um Ladenschluss und Sonntagsverkauf sind die Unterlagen in einer größeren Auswahl archivwürdig.

Im Rahmen des Bundeswaffengesetzes genehmigt das RP Referat 23 den Handel mit Sprengstoff. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes werden vom Referat 14 überwacht.

Im Rahmen des Blindenwarenvertriebsgesetzes erfolgt die Meldung von anerkannten Werkstätten beim RP. Es entstehen keine Unterlagen zu Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen des Ingenieurgesetzes wird geprüft, ob jemand ohne entsprechende Ausbildung den Titel "Ingenieur" führen darf, weil er den Titel vor Einführung von Bestimmungen zur Titelführung schon geführt hat. Ferner werden hier die im Ausland erworbenen Titel einen Anerkennungsverfahren unterzogen. Das Verfahren hat rechtssetzenden Charakter. Die Unterlagen sind bis 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen aufzubewahren.

### **Ingenieurgesetz – Einzelfälle**

Formloser Antrag auf Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur"; Nachweis von Qualifikationen; gegebenenfalls mehrere Schreiben wegen Probleme bei der Anerkennung. Die Akten sind wenig aussagekräftig.

Bewertung: Nur Übernahme einiger besonderer Fälle bzw. "berühmter/berühmter" Personen.

Das Auswanderungsgesetz stammt aus dem 19. Jahrhundert. Es entstehen hierzu keine Akten. Handwerksordnung: Ausnahmegewilligungen zur Führung eines Betriebs ohne die üblichen fachlichen Voraussetzungen (Meisterprüfung) fallen pro Jahr circa 300 an. Hier wird in den Akten ein Umbruch der Politik dokumentiert, weil bis in die 80er Jahre circa 80% der Anträge abgelehnt, ab 1993 aber circa 70% anerkannt werden. Geprüft werden der Grund des Antrags und die Befähigung. Ausübungsberechtigungen werden für die Ausübung zusätzliche Handwerke erteilt. Ein Ausnahmegrund muss nicht vorgelegt werden, wohl aber die Qualifikation nachgewiesen werden (etwa 60 Anträge pro Jahr). Die Zuerkennung der fachlichen Eignung ist notwendig, um – ohne Meisterbrief – ausbilden zu dürfen (etwa 40 Fälle pro Jahr). Für alle Verfahren enthalten die Generalakten Übersichten mit statistischen Zusammenstellungen. Widerspruchsverfahren sind selten.

### **Ausnahmegewilligung von der Meisterprüfung – Einzelfälle**

Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle (von der Handwerkskammer an RP weitergeleitet); Zeugnisse; Stellungnahmen des Antragstellers; Gegebenenfalls mehrere Schreiben wegen Probleme bei der Anerkennung;  
Bewertung: Nur Übernahme einiger besonderer Fälle bzw. "berühmter/berühmter" Personen. Die Dicke der Akte kann ein Übernahmekriterium sein.

Die Überwachung von Meisterprüfungen erfolgt a) in Form der Einrichtung und Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse. Diese Landesbehörde am RP hat ihren Sitz bei der Handwerkskammer, die die Geschäftsführung dieser Ausschüsse übernommen hat und b) mit Durchführung von Widerspruchsverfahren.

Die Liste der Sachverständigen Land- und Forstwirtschaft, die Gutachten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erstellen, wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Bestellung erfolgt über das RP.

Bei den Widersprüchen im Gewerberecht sowie bei Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten wird das übliche Widerspruchsverfahren angewandt. Das RP entscheidet anhand der ihm temporär überlassenen Unterlagen.

Widersprüche wegen Schwarzarbeitverfahren werden beim RP bearbeitet. Die aussagekräftigeren Unterlagen sind bei der UVB.

#### **Bewertung**

RP: V (Gewerbeuntersagung, Landeschlussgesetz)  
 B (Sonn- und Feiertagsgesetz)  
 V (Überwachung Handel mit Sprengstoff, siehe auch Modell RP Abt.1)  
 V (Blindenwarenvertriebsgesetz)  
 B (Ingenieursgesetz: Übernahme weniger Einzelfälle)  
 V (Auswanderungsgesetz)  
 A (Handwerksordnung - Generalakten)  
 B (Handwerksordnung – Einzelfälle: besondere und zeittypische Fälle)  
 V (Handwerksordnung – Überwachung Meisterprüfung)  
 V (Widerspruchsverfahren)  
 B (Sachverständige Land- und Forstwirtschaft)

HWK: B (Handwerksordnung – Überwachung Meisterprüfung)

UVB: B (Schwarzarbeit)

#### **Preisrecht**

Die Prüfer des RP prüfen wie private Wirtschaftsprüfer bei Beschaffungen staatlicher Stellen, wenn zum Beispiel kein Marktpreis existiert (wie beim Ankauf von Panzern). Dabei werden auf Antrag des Wehrbeschaffungsamts für einzelne Produkte Kosten ermittelt, indem die gesamten Kostenstruktur von Firmen untersucht wird, deren Produktionsstätte im Regierungsbezirk liegt. Die Akten werden als VS-Handakten geführt (Betriebsgeheimnisse). Es handelt sich um einen sonst dem Staat nicht möglichen systematischen Einblick in die Sphäre von Privatunternehmen (am ehesten wohl vergleichbar einer Steuerprüfung).  
 Abteilung 2 Referat 23 ist auch unterstützend für das Verkehrsreferat des RP bei den Aufgaben Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Taxiunternehmen tätig. Dabei handelt es sich um ausschließliche Zuarbeiten.



Die Krankenhauspflegesätze, die von Krankenhausträgern und Kassenvertretern ausgehandelt werden, müssen vom RP genehmigt werden. Es handelt sich um eine formale, nicht-inhaltliche Prüfung, eine Rechtskontrolle. Es wären höchstens spektakuläre Abweichungen von der Norm archivwürdig. Grundsätzlich ist zu klären, wo diese Verhandlungsergebnisse sonst im staatlichen Bereich überliefert werden. Die Befreiungsanträge von Krankenhäusern von den Krankenhauspflegesätzen sind nicht archivwürdig.

Aussagekräftige Unterlagen zu den Verfahren bei Mietpreisüberhöhungen finden sich bei den Gemeinden, beim Mieter bzw. Mieterverein. Meist handelt es sich um Owi-Fälle, gravierende Fälle kommen zur Staatsanwaltschaft.

Bei der Preisangabenverordnung kommt dem RP nur eine Mitwirkung zu. Im Sachgebiet Zivile Verteidigung arbeitet Abt. 2 innerhalb des RP dem Referat 17 zu, ebenso im Sachgebiet Betriebswirtschaftliche Gutachten.

Bei der Umsatzsteuerbefreiung übt das RP Freiburg eine Vorort-Aufgabe aus. Dies betrifft vor allem Institutionen, die berufliche Bildungsmaßnahmen anbieten. Allenfalls aus Evidenzgründen in geringer Auswahl archivwürdig.

#### **Bewertung**

RP: V (Unterstützung Verkehrsreferat)  
 B/A (hoheitliche Prüfung)  
 V (Krankenhauspflegesätze)  
 B (Mietpreisüberhöhung – nur besondere Einzelfälle)  
 V (Preisangabenverordnung)  
 V (Zivile Verteidigung)  
 V (Umsatzsteuerbefreiung)

#### **Rechtsaufsicht über die Sozial- und Jugendämter**

Das RP übt die Rechtsaufsicht über die Sozial- und Jugendämter der UVB aus. Es gibt Erlasse der obersten Landesbehörden (hauptsächlich Sozialministerium) an die Ämter weiter und bearbeitet Eingaben, Beschwerden und Petitionen (normales Beschwerdeverfahren).

#### **Bewertung**

RP: V

#### **Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden in Ausführung sozialrechtlicher Gesetze**

Analog zur Rechtsaufsicht über die Sozial- und Jugendämter wird hier die Fachaufsicht über die UVB im sozialrechtlichen Bereich ausgeübt. Schwierige Beschwerde- und Widerspruchsverfahren werden hier bearbeitet. Die Fachaufsicht bezieht sich auf die Durchführung folgender sozialrechtlicher Gesetze: Unterhaltssicherungsgesetz, Heimgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz, Sammlungsgesetz, Kindergartengesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und Heimkehrergesetz.

#### **Bewertung**

RP: V

## **Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und für Maßnahmen im sozialen Bereich**

Das RP verteilt Gelder aus circa 40 verschiedenen Förderprogrammen in diesem Bereich flächendeckend im Regierungsbezirk. Die jeweilige soziale Einrichtung stellt einen Antrag auf Förderung (z. B. Baukosten- oder Personalkostenzuschuss) an das RP. Die Abteilung II entscheidet über den Antrag und zahlt das Geld aus. Die entstehenden Akten gliedern sich nach dem jeweiligen Förderprogramm und dann nach den Einzelfällen. Sie enthalten neben dem Antrag auch die Verwendungsnachweise sowie Tätigkeitsberichte der geförderten Stellen.

### **Kulturelle Infrastruktur – Förderakten einzelner Institutionen und Projekte**

Antrag auf Zuschuss zu einer Veranstaltung; kurze Beschreibung der geplanten Veranstaltung; eventuell Zeitungsartikel usw. falls besondere Vorkommnisse; gegebenenfalls Veranstaltungsprogramme und Teilnehmerlisten. Die Aussagekraft der meisten Unterlagen ist gering (nur kurzer Antrag und Bewilligung).

#### **Bewertung**

RP: Übernahme einzelne Akten nach Autopsie bzw. in Rücksprache mit RP:

1. Übernahme von Einrichtungen ohne staatliche oder kirchliche Trägerschaft sowie ohne zuständiges Archiv. Es sind Unterlagen von Einrichtungen in privater Trägerschaft nur zu übernehmen, wenn über den Antrag und die Bewilligung hinaus weiterführende Informationen enthalten sind.
2. Besondere und zeittypische Einzelfälle mit umfangreichen Akteninhalten.

## **Kulturförderung und Kulturpflege**

Auch hier werden Fördermittel im Bereich Kultur an die jeweiligen Institutionen, Verbände und Vereine vergeben. Im Bereich Heimatpflege werden beispielsweise Fördermittel an den Dachverband überwiesen, der die Gelder eigenständig an die jeweiligen Vereine verteilt. Das Referat betreibt hier auch Breitenförderung für bildende Künstler, indem es Kunstwerke ankauft, die dann leihweise an staatliche Behörden zur Innenausstattung der Diensträume weitergegeben werden. Es entstehen in diesem Sachgebiet zum Teil kulturgeschichtlich interessante Einzelfallakten (z.B. über Künstler, die in jungen Jahren gefördert wurden und später überregionale Bedeutung erlangten).

#### **Bewertung**

RP: B (zeittypische und besondere Einzelfälle)

## **Jugendpflege und Jugendbildung**

Vergabe von Fördermitteln.

#### **Bewertung**

RP: B (zeittypische und besondere Einzelfälle)

## **Orden und Ehrenzeichen**

Das RP wirkt hier bei der Verleihung von Bundesverdienstkreuz, Landesverdienstmedaille und Ehrennadel Baden-Württemberg mit. Es prüft die "Ordenswürdigkeit" der zu ehrenden Person (bis 2001). Für jeden potentiellen Ordenträger entsteht eine Art Personalakte, die zum

Teil sehr interessantes biographisches Material enthält. Im RP Freiburg beispielsweise haben diese Akten einen Gesamtumfang von circa 50 lfd.m.

#### **Verdienstmedaille Baden-Württemberg, Verdienstorden – Einzelfälle**

Antrag mit kurzem Lebenslauf und Darstellung der Verdienste; Zeitungsausschnitte; sonstige Belege zu Wirken der zu ehrenden Person (z.B. eigene Abhandlungen, Publikationen). Die Akten vermitteln ein zum Teil detailliertes Bild von der zu ehrenden Person, das allerdings unter dem besonderen Blickwinkel des Lobes gelesen werden muss.

Bei der Verleihung ausländischer Auszeichnungen fragen die Staaten beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland nach, das bei den RPs Stellungnahmen einholt.

Bewertung: Da es sich bei den Kandidaten in aller Regel um “besondere” Persönlichkeiten handelt, ist auch mit einem erhöhten Bedarf der wissenschaftlichen Forschung an Lebensdaten usw. zu rechnen. Die Unterlagen sind daher komplett zu übernehmen.

#### **Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg**

Antrag über Formblatt; Kurze Stellungnahme und Verdienste (gegebenenfalls – in Ausnahmefällen - mit Beilagen);

Bewertung: Obwohl der Antrag in der Regel nur aus einem Blatt besteht und die Person bzw. deren Verdienste nur kurz charakterisiert werden, sollten die Unterlagen aufgrund des Aussagewerts und der Stellung der ehrenamtlichen Tätigkeit komplett übernommen werden.

#### **Bewertung**

RP: A/B

#### **Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens**

Das RP verteilt Zuschüsse des Landes an private, kommunale und gemeinnützige Krankenhausträger und fördert Einzelmaßnahmen in diesem Bereich (z.B. Anschaffung eines teuren medizinischen Geräts oder Umbau einer Station). Ebenso werden in diesem Sachgebiet die Fördermittel für die Rettungsdienste vergeben. Die Aufbewahrungsfrist der Akten in diesem Sachgebiet beträgt 50 Jahre, wegen eventueller Rückforderung von Geldern.

#### **Bewertung**

RP: B (zeittypische und besondere Einzelfälle)

#### **Gesundheitsrecht**

Beratung und Mitwirkung bei Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und bei Widerspruchsverfahren in schwierigen Fällen des Referats 25. Die Akten in diesem Bereich werden bei Referat 25 geführt.

#### **Bewertung**

RP: V

#### **Umsatzsteuerbefreiung**

Hier werden bei beruflichen Bildungsmaßnahmen für die Geschäftsbereiche des Sozial- und Kultusministeriums als Vor-Ort-Aufgabe die Umsatzsteuerbefreiungen wahrgenommen.

## Bewertung

RP: V

### Ärztliche Angelegenheiten

Das RP führt die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter in den Landratsämtern aus. Im Rahmen der Dienstbesprechungen entstehen aussagekräftige Unterlagen. Die früher von den RPs ausgeübte Rechtsaufsicht über die Einrichtungen zur Unterbringung von psychisch Kranken (Psychiatrischen Landeskrankenhäuser) nach dem Unterbringungsgesetz ist weggefallen. Lediglich die Anerkennungsverfahren von neuen Kliniken liegen im Zuständigkeitsbereich des RP. Da hier die privaten psychiatrischen Einrichtungen dokumentiert sind, kommt diesen Unterlagen bleibender Wert zu.

### Sozialpsychiatrische Dienste

Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen; Finanzierungsplan; Bewilligungsbescheid; Auszahlungsanordnung; Jahresberichte der bezuschussten Einrichtung.

**Bewertung:** Übernahme von Einrichtungen ohne staatliche oder kirchliche Trägerschaft sowie ohne zuständiges Archiv. Daher sind vor allem Unterlagen von Einrichtungen in privater Trägerschaft zu übernehmen, bei denen die archivische Überlieferungsbildung nicht gesichert ist.

Im Rahmen des gesundheitsbezogenen Umweltschutzes überwacht das RP Labors, die mit gefährlichen Materialien (z. B. Milzbranderreger) arbeiten. Bei der gesundheitsbezogenen Umwelthygiene wirkt das RP nur mit. Darüber hinaus ist das zuständige Referat des RP gutachterlich tätig. In diesem Fall fließen die Gutachten im Gesamtzusammenhang in andere Unterlagen ein.

## Bewertung

RP: A (Dienstbesprechungen mit Gesundheitsämtern)  
V (Fachaufsicht über Gesundheitsämter)  
B (Einrichtung zur Unterbringung von psychisch Kranken – Übernahme ausgewählter privater Einrichtungen)  
A/B (Überwachung von Labors)  
V (übrige Unterlagen gesundheitsbezogener Umweltschutz)

Im Rahmen der Angelegenheiten der nichtärztlichen und sozialpflegerischen Berufe obliegt dem RP die Überprüfung der einschlägigen – vor allem privaten – Schulen. Es übt gewissermaßen die Funktion eines "Oberschulamtes" aus. Genehmigungen des Schulbetriebs, Fach- und Ausbildungsaufsicht über einzelne Schulen sowie die staatliche Prüfung der Fachberufe im Gesundheitswesen werden in jeweils einer Akte, geordnet nach den einzelnen Schulen, abgelegt.

### Angelegenheiten der nichtärztlichen und sozialpflegerischen Berufe (Schulakten)

Antrag auf Einrichtung; Korrespondenzen mit dem staatlichen Gesundheitsamt (z.B. Stellungnahme); Befähigungsnachweise (Zeugnisse usw.) einzelner Unterrichtskräfte; Curriculum; vor allem Prüfungsausschuss (Auflistung der Mitglieder); Broschüren für Teilnehmerwerbung sowie für Öffentlichkeitsarbeit; aber auch: Probleme wie z.B. Schließung von Teilen der Einrichtung (z.B. Protestbriefe, Zeitungsausschnitte). Durch die umfangreiche

und detaillierte Beschreibung der Einrichtung sind vielfältige Informationen in komprimierter Form zur Einrichtung in der Akte enthalten. Allerdings liegt umfangsmäßig ein deutlicher Schwerpunkt auf Meldungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Bewertung: Übernahme von Einrichtungen ohne staatliche oder kirchliche Trägerschaft sowie ohne zuständiges Archiv. Daher sind vor allem Unterlagen von Einrichtungen in privater Trägerschaft zu übernehmen, bei denen die archivische Überlieferungsbildung nicht gesichert ist.

Auch für Weiterbildungsstätten für Fachberufe im Gesundheitswesen werden Schulakten gebildet.

#### **Weiterbildungsstätten für Fachberufe im Gesundheitswesen (Schulakten)**

Antrag auf staatliche Anerkennung; Erhebungsbogen (mit allgemeinen Angaben) und ausführlicher narrativer Bericht zur Weiterbildungsstätte (z.B. Grundsätze und Ziele, Organisation, Schwerpunkte, Lehrgangsaufbau, Inhaltliche Darstellung, Curriculum); Unterlagen zur Entscheidungsfindung hinsichtlich der Anerkennung; Einholen von Gutachten; Entscheidung durch Ministerium; Klärung von offenen Fragen (z.B. kostendeckende Finanzierung); Widerspruchsverfahren im Rahmen einer Prüfung; Mitteilungen über Prüfungstermine; Anfragen von Interessenten zur Schule; Erarbeitung einer Weiterbildungsempfehlung für die Weiterbildung und Prüfung; Genehmigung des Lehrplans; Weiterbildungs- und Prüfungsordnung; Teilnehmerlisten einzelner Kurse; Zeugnis- und Weiterbildungsnachweise; Dozentenverzeichnis; Broschüren für Teilnehmerwerbung sowie Öffentlichkeitsarbeit;

Durch die umfangreiche und detaillierte Beschreibung der Einrichtung sind vielfältige Informationen in komprimierter Form zur Weiterbildungsstätte in der Akte enthalten.

Bewertung: Übernahme von Weiterbildungsstätten ohne staatliche oder kirchliche Trägerschaft sowie ohne zuständiges Archiv. Daher sind vor allem Unterlagen von Weiterbildungsstätten in privater Trägerschaft zu übernehmen, bei denen die archivische Überlieferungsbildung nicht gesichert ist.

Des weiteren obliegt dem RP die Durchführung von Widerspruchs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Fachberufe im Gesundheitswesen. Hierbei entstehen personenbezogene Widerspruchsakten. Die Prüfung der Anerkennung von ausländischen Ausbildungen (Äquivalenzverfahren) obliegt dem RP.

#### **Anerkennung von ausländischen Ausbildungen**

Antrag auf Anerkennung (Formblatt); Lebenslauf; verschiedene Urkunden und sonstige Nachweise (Übersetzung und Kopien der Originale); Aufforderung zum Praktikum zwecks Überprüfung des Kenntnisstandes; Beurteilungsbogen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ausländischer Krankenpflegekräfte; Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und dazugehörige Urkunde (Kopie).

Bewertung: Die Akten enthalten ausschließlich Informationen zum beruflichen Werdegang. Übernahme allenfalls nach personenbezogenen Auswahlverfahren und besondere Einzelfälle. Wohl nicht bei allen RPs.

Die Anerkennung und Erlaubniserteilung für die Berufe Krankengymnasten, Masseure und medizinische Bademeister, medizinisch-technische Assistenten für Frühdiagnostik und Orthopisten obliegt dem RP Freiburg im Rahmen einer Vorortaufgabe.

Im Rahmen des Heilpraktikergesetzes ist das RP Widerspruchsbehörde. Es bestellt einen Ausschuss, der die Widersprüche beurteilt. Das RP führt Widerspruchsakten mit

Stellungnahme des Ausschusses. Gleichfalls Widerspruchsbehörde ist das RP im Rahmen des Bestattungsgesetzes.

#### **Heilpraktikergesetz – Einzelfallakte**

Einzelfallakten zu einzelnen Heilpraktikern im Rahmen des Widerspruchsverfahrens; z.B. Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung; Korrespondenzen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt und der kommunalen Polizeibehörde;

Bewertung: Übernahme nur einiger weniger besonderer Einzelfälle.

#### **Bewertung**

RP: B (Schulakten)  
B (Widerspruchsverfahren)  
B (Anerkennung ausländischer Ausbildungen)  
B (Vorortaufgabe Anerkennung/Erlaubniserteilung für Berufe)  
V/B (Heilpraktikergesetz, Widersprüche)  
V (Widersprüche Bestattungsgesetz)

#### **Arzneimittelgesetz**

Die Zulassungsverfahren von Arzneimitteln werden vom Bund betrieben. Der Verkehr von Arzneimitteln liegt hingegen im Zuständigkeitsbereich der Länder. Seit 2001 werden in Baden-Württemberg alle Fragen der Arzneimittelherstellung als Vorortaufgabe vom RP Tübingen behandelt, alle anderen Aufgaben verblieben bei den übrigen RPs.

#### **Bewertung**

RP: B

#### **Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung**

Apothekenbetriebserlaubnisse und Genehmigungen von Verträgen zur Arzneimittelversorgung von Krankenhäusern werden ausschließlich vom RP bearbeitet.

#### **Apothekenakte**

Erteilung einer Betriebserlaubnis; dazugehörige Unterlagen wie z.B.: Zeugnisse der Betreiber, Lebensläufe, Mietvertrag; Stellungnahme der Landesapothekerkammer; Erlaubnisurkunde zur Betreibung einer Apotheke; Pläne der Apothekenräume; Niederschrift über die Abnahme (schematisch); Bescheid über die zu treffenden Maßnahmen nach der Abnahmebesichtigung; schematische Niederschrift über Besichtigung; bei Problemen umfangreicher Schriftwechsel.

#### **Bewertung**

RP: B (Nur Übernahme besonders alter Apotheken (insofern Akte mit langer Laufzeit vorhanden) sowie Apotheken mit besonderen Vorkommnissen (z.B. angeordnete Schließung wegen Mißständen). Gegebenenfalls auch einige wenige "normale" Apotheken im Rahmen einer Beispielsarchivierung).

### **Durchführung des Gesetzes über Medizinprodukte (nicht aktive)**

Medizinprodukte sind Hilfsmittel wie z.B. Instrumentarien, Hüftgelenke, Kanülen. Aktive Durchführung (energiebetriebene Medizinprodukte, z.B. Herzschrittmacher) liegt bei der Gewerbeaufsicht, die nicht aktive Durchführung liegt hingegen beim RP. Der Bezirk des RP Freiburg verfügt bundesweit über die größte Dichte an Herstellerfirmen (Großraum Tuttlingen). Die Einzelfälle sind nach Firmen abgelegt, wobei besonders den Zwischenfällen Interesse zukommt.

### **Durchführung des Gesetzes über Medizinprodukte (Firmenakte)**

Eintragung in das Handelsregister; Anzeige der verantwortlichen Personen (mit persönlichen Daten: tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien); Liste der in Verkehr gebrachten Medizinprodukte; Hinweise zum Produkt und besondere Vorkommnisse (z.B. Rückrufaktion); Liste der in Verkehr gebrachten Medizinprodukte;

### **Bewertung**

RP: A (RP FR), B (nur einige wenige besondere Einzelfälle)

### **Betäubungsmittelgesetz und Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung**

RP wird erst nach Meldung durch Bundesopiumstelle aktiv. Straftaten werden an die Staatsanwaltschaft abgegeben, Prozesse erhält RP lediglich zur Kenntnisnahme.

### **Bewertung**

RP: V

### **Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten**

Diese Aufgabe ist ausgelaufen. RP hatte Vorsitz bei der staatlichen Prüfung und der Anerkennung von ausländischen Ausbildungen (Äquivalenzüberprüfung). Urkunden werden vom restlichen Material gesondert aufbewahrt.

### **Bewertung**

RP: V

### **Heilmittelwerbegesetz**

Anzeigen und Beschwerden im Hinblick auf die Frage: Wer darf welche Werbung betreiben? Das RP wird nur auf Anzeige hin tätig, häufige Verstöße. Einzelfallakte (Anschriften an den Betroffenen, Ordnungswidrigkeit).

### **Bewertung**

RP: B

### **Durchführung von Ordnungswidrigkeiten**

Durchführung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Arzneimittelgesetzes, Apothekenbetriebsordnung, BTM-Gesetz, BTM-Verschreibungs-VO, Heilmittelwerbegesetz, Medizinproduktegesetz.

